

# Nr. 1, 22. Januar 1997

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Bernische amtliche Gesetzessammlung**

Band (Jahr): - **(1997)**

PDF erstellt am: **22.07.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*  
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, [www.library.ethz.ch](http://www.library.ethz.ch)

<http://www.e-periodica.ch>

---

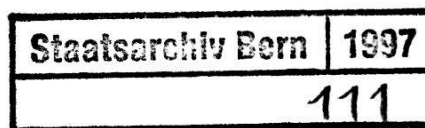
## Bernische Amtliche Gesetzessammlung (BAG)

---

Nr. 1 22. Januar 1997

---

BAG-Nummer	Titel	BSG-Nummer
97-1	Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung (Gebührenverordnung; GebV) (Änderung)	154.21
97-2	Verordnung über die Ordnungsbussen (Änderung)	324.111
97-3	Gesundheitsgesetz (Änderung)	811.01
97-4	Regulatif betreffend die Kreise für die Wahl der Betreuungshelfen (Weibel) (Aufhebung)	282.311



20.  
November  
1996

**Verordnung  
über die Gebühren der Kantonsverwaltung  
Gebührenverordnung; GebV  
(Änderung)**

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,  
auf Antrag der Polizei- und Militärdirektion,  
beschliesst:*

**I.**

Der Anhang VB «Gebührentarif des Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamtes (SVSA)» zur Verordnung vom 22. Februar 1995 über die Gebühren der Kantonsverwaltung wird wie folgt geändert:

<b>1. Prüfungen</b>	Franken
1.1 Praktische Fahrzeugführerprüfungen	
1.1.1 Kategorien A, A1, A2 und Motorfahräder (ganze Prüfung, Teilprüfung, einzeln oder in Zweiergruppen) .....	60.— bis 150.—
1.1.2 Kategorien B, C1, D1, D2, F (ganze Prüfung, Teilprüfung) .....	60.— bis 200.—
1.1.3 Kategorien C, D, E, C+E und Trolleybus (ganze Prüfung, Teilprüfung) .....	60.— bis 350.—
1.2 Praktische Schiffsführerprüfungen	
1.2.1 Kategorien A, D und E .....	100.— bis 200.—
1.2.2 Kategorien B, C .....	400.— bis 800.—
1.3 Kontrollprüfungen und Kontrollfahrten aller Kategorien .....	Ansatz gemäss Prüfungsgebühr der entspre- chenden Kategorie
1.4 Andere, in diesem Tarif nicht ausdrück- lich erwähnte praktische Fahrzeugfüh- rer- oder Schiffsführerprüfungen .....	60.— bis 300.—
1.5 Theoretische Fahrzeug- und Schiffs- führerprüfungen .....	40.— bis 150.—
1.6 Prüfung der körperlichen Eignung .....	gebührenfrei

1.7	Fahrlehrerprüfungen nach Artikel 49 ff. VZV .....	Franken Gemäss Tarif der Fahr- lehrerprüfungs- kommission Nordwest- schweiz
1.8	Fahrzeugprüfungen	
1.8.1	Leichte Motorwagen (ganze Prüfung, Teilprüfungen) .....	30.— bis 300.—
1.8.2	Schwere Motorwagen (ganze Prüfung, Teilprüfungen) .....	60.— bis 500.—
1.8.3	Traktoren, Motorkarren, Motoreinachser (ganze Prüfung, Teilprüfungen)	
	a landwirtschaftliche .....	30.— bis 250.—
	b gewerbliche .....	60.— bis 350.—
1.8.4	Leichte Arbeitsmaschinen (ganze Prüfung, Teilprüfungen) .....	60.— bis 350.—
1.8.5	Schwere Arbeitsmaschinen (ganze Prüfung, Teilprüfungen) .....	60.— bis 500.—
1.8.6	Arbeitskarren (gewerbliche und landwirt- schaftliche) bis 3500 kg Gesamtgewicht (ganze Prüfung, Teilprüfungen) .....	60.— bis 300.—
1.8.7	Arbeitskarren (gewerbliche und landwirt- schaftliche) über 3500 kg Gesamtge- wicht (ganze Prüfung, Teilprüfungen) ...	60.— bis 500.—
1.8.8	Anhänger bis 3500 kg Gesamtgewicht, inkl. Arbeitsanhänger (ganze Prüfung, Teilprüfungen) .....	60.— bis 300.—
1.8.9	Anhänger über 3500 kg Gesamtgewicht, inkl. Arbeitsanhänger (ganze Prüfung, Teilprüfungen) .....	90.— bis 500.—
1.8.10	Tiefganganhänger (ganze Prüfung, Teilprüfungen) .....	120.— bis 600.—
1.8.11	Motorräder, Kleinmotorräder, Dreiräder, Motorfahrräder (ganze Prüfung, Teilprüfungen) .....	30.— bis 150.—
1.8.12	Periodische Nachprüfungen/Nachprüfungen nach Polizeirapport (alle Fahrzeugka- tegorien) .....	30.— bis 300.—
1.8.13	Nachprüfungen nach Beanstandungen a ohne Voranmeldung .....	20.— bis 60.—

	Franken
	Ansatz gemäss Prüfungsgebühr der entsprechen- den Kategorie
<i>b</i> mit Voranmeldung (ganze Prüfung) .....	
1.8.14 Technische Änderungen an Fahrzeugen aller Kategorien nach Ein-, Um- oder Aufbauten (inkl. der Bewilligung der Änderungen) .....	30.— bis 300.—
1.8.15 Andere Teilprüfungen nach Beanstandungen, Abänderungen, Ein-, Um- oder Aufbauten (inkl. Bewilligung) ...	30.— bis 300.—
1.8.16 Rauch- und Geräuscmessungen ....	30.— bis 300.—
1.8.17 Andere, in diesem Tarif nicht ausdrücklich erwähnte Fahrzeugprüfungen .....	60.— bis 600.—
1.9 Bearbeitung der Prüfungsberichte der durch das Gewerbe geprüften Fahrzeuge .....	20.— bis 80.—
1.10 Prüfung von Fahrzeugabänderungen für körperlich Behinderte .....	gebührenfrei
1.11 Schiffsprüfungen	
1.11.1 Abnahmeprüfung, Sonderprüfung, periodische Prüfung, Prüfung von Amtes wegen, Daten- und Ausrüstungskontrolle, Ausmessungen, Nachprüfung Teileprüfungen	
<i>a</i> Vergnügungsschiffe .....	50.— bis 300.—
<i>b</i> Schiffe für gewerbsmässigen Personen- und Warentransport ....	50.— bis 500.—
<i>c</i> Schiffe besonderer Bauart .....	100.— bis 1000.—
<i>d</i> Geräuscmessung .....	100.— bis 400.—
1.11.2 Administrative Kontrolle bei Beanstandungen .....	30.— bis 120.—
1.12 Behandlung eines Gesuchs zum Ablegen einer Prüfung in einem anderen Kanton .....	50.— bis 100.—
1.13 Verspätetes Abmelden oder Fernbleiben von einer Prüfung	

		Franken
1.13.1	Fernbleiben ohne Abmeldung .....	Ansatz gemäss Prüfungsgebühr der entsprechen- den Prüfung
1.13.2	Eingang der Abmeldung später als 16.00 Uhr am vorletzten Arbeitstag des Amtes vor Prüfungsbeginn .....	Ansatz gemäss Prüfungsgebühr der entsprechen- den Prüfung
<b>2.</b>	<b>Aufsicht</b>	
2.1	Autorisierte Betriebe zur Selbstabnah- me von Neufahrzeugen	
2.1.1	Instruktionskurs (pro Tag/pro Sachbe- arbeiter) .....	60.— bis 100.—
2.1.2	Ermächtigung (Betrieb) .....	120.— bis 150.—
2.1.3	Ermächtigung (pro Sachbearbeiter) ..	120.— bis 150.—
2.1.4	Periodische Überprüfung .....	120.— bis 150.—
2.2	Inspektion von Fahrschulen/Verkehrs- kundeunterricht .....	120.— bis 500.—
<b>3.</b>	<b>Ausweise und Bewilligungen</b>	
3.1	Ausweise für Führer von Motorfahr- zeugen, Motorfahrrädern und Schif- fen	
3.1.1	Behandlung eines Gesuches: <i>a</i> um Erteilung eines Lernfahr- oder Führerausweises (je Kategorie) ....	20.— bis 60.—
	<i>b</i> zum Ablegen einer Führer- oder Teilführerprüfung für Motorfahrzeu- ge oder Schiffe im Kanton Bern durch ausserkantonale Bewerber bzw. Bewerberinnen .....	20.— bis 60.—
3.1.2	Ausstellen, Austausch oder Verlän- gern der Gültigkeitsdauer eines Lern- fahr- oder Führerausweises .....	20.— bis 100.—
3.1.3	Eintragen oder Löschen von Katego- rien in einem bestehenden Ausweis ..	20.— bis 60.—
3.1.4	Ausbildungsbewilligung für Ausbild- ner von Lastwagenführerlehrlingen ..	20.— bis 60.—

	Franken	
3.1.5	Ausstellen oder Verlängern der Gültigkeitsdauer eines internationalen Führerscheines oder eines internationalen Fähigkeitszeugnisses für Führer von Vergnügungsfahrzeugen .....	20.— bis 60.—
3.2	Ausweise für Motorfahrzeug- und Schiffshalter und Halter von Motorfahrzeugen	
3.2.1	Ausstellen einer neuen Kombination Halter, Fahrzeug/Schiff, Kontrollschild oder Kennzeichen/Kontrollmarke .....	20.— bis 100.—
3.2.2	Ausstellen eines Kollektivfahrzeugausweises für Motorfahrzeuge, Anhänger oder Schiffe .....	80.— bis 100.—
3.2.3	Ändern der Haftpflichtversicherung, des Fahrzeugbeschriebes, Eintragen oder Löschen von Auflagen, Verfügungen oder Bewilligungen, Verlängern eines befristeten Ausweises .....	20.— bis 60.—
3.2.4	Gültigmachen eines annullierten Ausweises .....	20.— bis 60.—
3.2.5	Austausch eines gültigen Ausweises .	20.— bis 60.—
3.2.6	Ausstellen, Ändern oder Verlängern der Gültigkeitsdauer eines Ersatzfahrzeugausweises bzw. einer generellen Ersatzfahrzeugbewilligung .....	40.— bis 200.—
	(Bewilligungen mit einer Gültigkeitsdauer bis 24 Stunden werden gebührenfrei ausgestellt.)	
3.2.7	Ausstellen, Ändern oder Verlängern der Gültigkeitsdauer eines Tagesausweises für ein Motorfahrzeug oder einen Anhänger (inkl. allfällige Kontrollschilder) .....	30.— bis 300.—
3.2.8	Kautions für die Abgabe von Tageskontrollschildern .....	100.— bis 1000.—
3.2.9	Internationaler Zulassungsschein .....	20.— bis 60.—

		Franken
3.2.10	Behandlung eines Gesuches um Erteilung eines Kollektivfahrzeugausweises für Motorfahrzeuge, Anhänger oder Schiffe oder einer Anerkennung als Montagestelle für Fahrtenschreiber, Restwegschreiber oder Geschwindigkeitsbegrenzungseinrichtungen .....	50.— bis 1000.—
3.2.11	Periodische Überprüfung der Voraussetzungen zum Besitz von Kollektivfahrzeugausweisen .....	50.— bis 1000.—
3.2.12	Andere, in diesem Tarif nicht ausdrücklich erwähnte Ausweise, Bewilligungen oder Bestätigungen an Halter von Fahrzeugen oder Schiffen .....	5.— bis 200.—
3.3	Sonderbewilligungen:	
3.3.1	Rad-, motor-, marschsportliche oder nautische Veranstaltungen .....	20.— bis 1000.—
3.3.2	Ausnahmefahrzeuge, Ausnahmetransporte oder Versuchsfahrten .....	20.— bis 2000.—
3.3.3	Sonntags- und Nachtfahrten .....	20.— bis 800.—
3.3.4	Verwendung von Fahrzeugen ohne Kontrollschilder und ohne Fahrzeugausweis im werkinternen Verkehr auf öffentlichen Strassen .....	40.— bis 1000.—
3.3.5	Andere nicht ausdrücklich erwähnte Sonderbewilligungen nach eidgenössischem oder kantonalem Recht .....	20.— bis 1500.—
3.3.6	Verwendung von landwirtschaftlichen Fahrzeugen für Altstoff- und Altpapiersammlungen der Schulen .....	gebührenfrei
3.4	Kontrollschilder und Kennzeichen	
3.4.1	Abgabe oder Ersatz von Kontrollschildern für ein Motorfahrzeug, Schiff, Motorfahrrad oder einen Anhänger ..	10.— bis 80.—
3.4.2	Ausgabe vorübergehend hinterlegter Kontrollschilder für ein Motorfahrzeug oder einen Anhänger .....	20.— bis 60.—
3.4.3	Verlängerung der Hinterlegungsdauer von Kontrollschildern für ein Motorfahrzeug oder einen Anhänger um ein Jahr .....	20.— bis 60.—



3.4.4	Gebühr für die Einräumung eines besonderen Vorteils bei der Übertragung von einem oder mehreren Kontrollschildern unter Motorfahrzeughalten	Franken
	a bei gleichbleibender Kombination Fahrzeug/Kontrollschildnummer ...	100.— bis 300.—
	b in allen übrigen Fällen .....	100.— bis 400.—
	Die Gebühr wird nicht erhoben für Geschäfte im Zusammenhang mit der Übernahme von landwirtschaftlichen Fahrzeugen infolge Kauf oder Pacht eines Gutsbetriebes sowie bei der Übertragung von Kontrollschildern infolge Erbgangs bei gleichbleibender Kombination Fahrzeug/Kontrollschildnummer.	
3.4.5	Gebühr für die Einräumung eines besonderen Vorteils bei der Zuteilung einer bestimmten Kontrollschildnummer/eines bestimmten Kennzeichens .....	100.— bis 5000.—
3.4.6	Bewilligung zur Überlassung von Händlerschildern an Kaufinteressenten für 30 Tage .....	50.— bis 250.—
3.5	Fahrlehrer	
3.5.1	Behandlung eines Gesuches um Zulassung:	
	a zur Ausbildung als Fahrlehrer .....	120.— bis 300.—
	b zur Fahrlehrer-Kontrollprüfung .....	120.— bis 300.—
3.5.2	Ausstellen eines Fahrlehrerausweises .....	100.— bis 200.—
3.5.3	Austausch eines ausserkantonalen Fahrlehrerausweises .....	100.— bis 200.—
3.5.4	Schriftliche Aufforderung zum Nachweis ausreichender Weiterbildung ...	100.— bis 400.—
3.5.5	Andere, in diesem Tarif nicht ausdrücklich erwähnte Eintragungen, Korrekturen oder Ergänzungen in einem Fahrlehrerausweis .....	40.— bis 100.—
3.6	Bewilligung von technischen Änderungen an Fahrzeugen oder Schiffen .	30.— bis 60.—
3.7	Ausstellen von Duplikaten für Bewilligungen oder Ausweise .....	30.— bis 100.—

3.8	Nachträgliches Ändern von Adressdaten und Personalien in bestehenden Bewilligungen oder Ausweisen . . . . .	Franken in den Gebühren enthalten
<b>4.</b>	<b>Administrativmassnahmen</b>	
4.1	Massnahmen gegenüber Führern von Strassenfahrzeugen und Schiffen	
4.1.1	Verweigerung	
	<i>a</i> der Erteilung eines Lernfahrausweises . . . . .	40.— bis 500.—
	<i>b</i> der Zulassung zur Führerprüfung . . . . .	40.— bis 500.—
	<i>c</i> der prüfungsfreien Erteilung eines schweizerischen Führerausweises im Austausch gegen einen ausländischen Führerschein . . . . .	40.— bis 500.—
4.1.2	Verwarnungen gemäss SVG, VZV oder BSG . . . . .	40.— bis 500.—
4.1.3	Entzug oder Aberkennung des Lernfah-, Motorfahrzeugführer- oder Schiffsführerausweises, ausgenommen bei Entzügen und Aberkennungen wegen körperlicher oder geistiger Krankheit . . . . .	100.— bis 1000.—
4.1.4	Entzug des Führerausweises für Motorfahräder, Fahrverbot für Motorfahräder oder für Fahrzeuge, für die ein Führerausweis nicht erforderlich ist und für Fuhrleute, ausgenommen bei Entzügen und Fahrverboten wegen körperlicher oder geistiger Krankheit . . . . .	40.— bis 300.—
4.1.5	Verkehrsunterricht	
	<i>a</i> Anordnung nach Artikel 40 VZV oder Weiterbildungskurs für Motorfahrzeugführer . . . . .	100.— bis 400.—
	<i>b</i> Ausbleibegebühr . . . . .	100.— bis 400.—
4.1.6	Behandlung eines Gesuchs um Rückgabe eines entzogenen Lernfah- oder Führerausweises oder um Aufhebung eines Fahrverbotes oder einer Verweigerungsverfügung . . . . .	50.— bis 300.—

4.1.7	Alle übrigen, in Ziffer 4. nicht ausdrücklich erwähnten Verfügungen und Massnahmen nach SVG, VZV oder BSG .....	50.— bis 500.—	Franken
4.2	Massnahmen gegenüber Fahrlehrern		
4.2.1	Verwarnung gemäss Artikel 61 Absatz 3 VZV .....	100.— bis 500.—	
4.2.2	Entzug des Fahrlehrerausweises .....	200.— bis 500.—	
4.2.3	Anordnung einer Kontrollprüfung oder neuen Fahrlehrerprüfung .....	150.— bis 300.—	
4.3	Wiedererwägungsgesuche und Vollzug		
4.3.1	Behandlung eines Wiedererwägungsgesuches im Administrativverfahren .	50.— bis 500.—	
4.3.2	Entscheiden betreffend den Vollzug einer administrativen Massnahme ...	50.— bis 300.—	
4.4	Massnahmen gegenüber Haltern von Fahrzeugen und Schiffen bzw. Inhabern von Kontrollschildern und Ausweisen		
4.4.1	Entzug von Fahrzeug- oder Schiffsausweisen und/oder der Kontrollschilder bzw. Kennzeichen .....	50.— bis 500.—	
4.4.2	Auftrag an die Polizei zum Einzug von Führer- oder Fahrzeug-Ausweisen, Kontrollschildern, Schiffs-kennzeichen .....	200.— bis 400.—	
4.4.3	Übrige Massnahmen/Verfügungen gegenüber Haltern von Fahrzeugen und Schiffen bzw. Inhabern von Kontroll-schildern, Kennzeichen und Ausweisen .....	50.— bis 500.—	
4.4.4	Ausschluss vom Bezug von Tagesausweisen .....	50.— bis 500.—	
<b>5.</b>	<b>Verschiedenes</b>		
5.1	Informatikleistungen		
	a personell .....		nach vertraglicher Vereinbarung
	b Material .....		effektiver Aufwand

	<i>c</i> Aufwand für Programmentwicklung und Produktionskosten bei einmaliger oder wiederkehrender Leistung .....	Franken  nach vertraglicher Vereinbarung
5.2	Auskünfte	
5.2.1	Halterauskünfte über elektronische Medien (z. B. Videotex und Audiotex) .....	0,5 bis 10.— je Auskunft
5.2.2	Auskünfte über Telebusiness-Nr. ....	0,5 bis 5.— je Minute
5.3	Zusatzgebühr für Behandlung eines Geschäftes am Schalter (Abgabe, Bearbeitung und Ausgabe der Dokumente gleichentags am Schalter) .... Die Gebühr entfällt: <i>a</i> wenn die Kundschaft zur Erledigung des Geschäftes von Amtes wegen am Schalter erscheinen muss <i>b</i> wenn die Kundschaft vom SVSA zur Erledigung des Geschäftes aufgeboten wurde <i>c</i> wenn die Kundschaft nach vorheriger Anmeldung mindestens 10 Immatrulationsgeschäfte auf einmal erledigen lässt <i>d</i> für Geschäfte, welche in den dezentralen Agenturen Tavannes und Zweisimmen bearbeitet werden <i>e</i> für Geschäfte, die an den Schaltern der Verkehrsprüfzentren oder den dezentralen Fahrzeugprüfstellen (derzeit Malleray, Interlaken, Bärau) bearbeitet werden (exkl. Immatrulationsgeschäfte, Abgabe von Ausweisen und Kontrollschildern)	10.— bis 50.—
5.4	Verkauf von Drucksachen und Material .....	nach vertraglicher Vereinbarung

5.5	Expressporti, Nachnahmegebühren, Frachtkosten .....	Franken effektiver Aufwand
5.6	Reisekosten (Führer-, Fahrzeugprüfungen, Inspektionen und Instruktionen ausserhalb der Verkehrsprüfzentren, Schiffs- und Schiffsführerprüfungen je nach Prüfungsort, Augenscheine, Ortsbesichtigungen usw.) .....	10.— bis 500.—
5.7	Andere, in diesem Tarif nicht ausdrücklich genannte Verfügungen, Bestätigungen, Bescheinigungen, Nachschlagungen und Verrichtungen .....	20.— bis 500.—
5.8	Waagebenützung .....	Tarif gemäss dem Höchstansatz der jeweils geltenden örtlichen Waagtarife der Gemeinden oder des KIGA
5.9	Die Gebühren dieses Anhanges können ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Amtshandlung für eine Organisation mit dauerndem oder vorübergehendem gemeinnützigem oder wohltätigem Zweck erfolgt.	

## II.

Diese Änderung tritt auf den 1. Februar 1997 in Kraft.

Bern, 20. November 1996

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Lauri*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

27.  
November  
1996

## **Verordnung über die Ordnungsbussen (Änderung)**

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,  
auf Antrag der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion,  
beschliesst:*

### **I.**

Die Verordnung vom 6. Dezember 1972 über die Ordnungsbussen wird wie folgt geändert:

#### *Ingress:*

gestützt auf Artikel 4 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 24. Juni 1970 über Ordnungsbussen im Strassenverkehr (OBG), Artikel 4 des Gesetzes vom 12. September 1971 betreffend die Einführung des OBG und die Erhebung von anderen Ordnungsbussen und Artikel 1 Absatz 2 des Dekrets vom 6. September 1972 über die Ordnungsbussen

Zuständige  
Polizeiorgane

**Art. 1** <sup>1</sup>Die vereidigten und uniformierten Polizeiorgane des Kantons und der Gemeinden sind ermächtigt, auf Grund der kantonalen Gesetzgebung Ordnungsbussen zu erheben. Vorbehalten bleiben Vereinbarungen zwischen Kantonspolizei und Ortspolizeibehörden.

<sup>2</sup> Im Fall von Nichtmitführen des Fischerei- oder Jagdpatentes (Ziffern 11 und 12 der Bussenliste gemäss Anhang zum Ordnungsbussendekret) sind auch die Organe der Fischereiaufsicht und der Wildhut (Artikel 52 des Fischereigesetzes; Artikel 53 des Gesetzes über Jagd-, Wild- und Vogelschutz) ermächtigt, Ordnungsbussen zu erheben.

<sup>3</sup> Die vereidigten und als solche eindeutig gekennzeichneten Polizeiorgane der Gemeinden sind unter der Voraussetzung der Ermächtigung durch die Polizei- und Militärdirektion des Kantons Bern befugt, auf dem entsprechenden Gemeindegebiet Ordnungsbussen im ruhenden Strassenverkehr gemäss Eidgenössischer Bussenliste zu erheben.

Ablehnung,  
Verzeigung

**Art. 2** Die in Artikel 1 erwähnten Polizeiorgane sind verpflichtet, dem Täter mitzuteilen, dass er das Ordnungsbussenverfahren ablehnen kann. Wenn er dasselbe ablehnt, ist eine Anzeige an den zuständigen Richter einzureichen, und es findet das ordentliche Verfahren statt.

- Bezahlung **Art. 3** <sup>1</sup>Der Täter kann die Ordnungsbusse sofort oder innert 30 Tagen bezahlen.
- <sup>2</sup> Bezahlt der Täter die Ordnungsbusse nicht sofort, erhält er ein Bedenkfristformular. Zahlt er innert Frist, wird das Formular vernichtet. Andernfalls leiten die Polizeiorgane das ordentliche Verfahren ein.
- Quittung **Art. 4** Bei sofortiger Bezahlung einer Ordnungsbusse wird eine Quittung ausgestellt, die den Namen des Täters nicht nennt.
- Administration **Art. 6a** <sup>1</sup>Die im Zusammenhang mit der Erhebung und dem Inkasso von Ordnungsbussen stehenden administrativen Arbeiten werden *a* von der Ordnungsbussenzentrale der Kantonspolizei oder *b* von den Gemeinden besorgt.
- <sup>2</sup> Werden die administrativen Arbeiten durch eine Gemeinde besorgt, trägt diese die dabei entstehenden Kosten.
- Verfügungsrecht über die Ordnungsbussen **Art. 7** <sup>1</sup>Wird in einer Gemeinde, welche die administrativen Arbeiten selbst besorgt, ein Delikt begangen, fallen derselben die Ordnungsbussen zu, wenn diese von ausschliesslich im Dienst derselben stehenden oder im Sinn vom Artikel 1 Absatz 3 ermächtigten Polizeiorganen verhängt werden.
- <sup>2</sup> Werden die administrativen Arbeiten durch die Ordnungsbussenzentrale der Kantonspolizei besorgt, fallen die Einnahmen aus verhängten Ordnungsbussen dem Kanton zu.
- <sup>3</sup> Auf Gesuch hin kann die Polizei- und Militärdirektion des Kantons Bern die Einnahmen aus Ordnungsbussen, die von ausschliesslich im Dienst einer Gemeinde stehenden oder im Sinn von Artikel 1 Absatz 3 ermächtigten Polizeiorganen verhängt wurden, zur Hälfte an die Gemeinden zurückerstatten. Ein solcher Beschluss kann bereits mit der Ermächtigung der Polizeiorgane der Gemeinde gefasst werden.
- <sup>4</sup> Die aufgrund des ordentlichen Strafverfahrens ausgefallten Bussen und die durch die Kantonspolizei oder die Organe der Fischereiaufsicht und der Wildhut verhängten Ordnungsbussen fallen ausschliesslich dem Kanton zu.

## II.

Diese Änderung tritt auf den 1. Februar 1997 in Kraft.

Bern, 27. November 1996

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Lauri*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

25.  
Juni  
1996

## **Gesundheitsgesetz (Änderung)**

---

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,  
auf Antrag des Regierungsrates,  
beschliesst:*

### **I.**

Das Gesundheitsgesetz vom 2. Dezember 1984 wird wie folgt geändert:

4.4 Meldepflicht,  
Melderecht

**Art. 22** <sup>1</sup>Unverändert.

<sup>2</sup> Unverändert.

<sup>3</sup> Sie sind ohne Rücksicht auf die Bindung an das Berufsgeheimnis ermächtigt, den zuständigen Behörden Wahrnehmungen zu melden, die bei einer im Rahmen des Straf- und Massnahmenvollzugs oder des Vollzugs der fürsorgerischen Freiheitsentziehung behandelten Person auf Gemeingefährlichkeit oder bei erkannter Gemeingefährlichkeit auf deren Veränderung schliessen lassen.

Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 4.

### **II.**

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Bern, 25. Juni 1996

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Kaufmann*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*



---

*Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates vom 27. November 1996*

Der Regierungsrat stellt fest, dass vom Referendumsrecht zum Gesundheitsgesetz (Änderung) innerhalb der festgesetzten Frist kein Gebrauch gemacht worden ist.

Das Gesetz ist in die Bernische Amtliche Gesetzessammlung aufzunehmen.

Für getreuen Protokollauszug

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

RRB Nr. 3077 vom 11. Dezember 1996:  
Inkraftsetzung auf den 1. Februar 1997

16.  
Dezember  
1996

---

**Regulativ  
betreffend die Kreise für die Wahl  
der Betreibungsgehilfen (Weibel)**

---

*Die Aufsichtsbehörde in Betreibungs- und Konkursachen für den  
Kanton Bern,  
beschliesst:*

1. Das Regulativ vom 18. Dezember 1941 betreffend die Kreise für die Wahl der Betreibungsgehilfen (Weibel) wird auf den 1. Januar 1997 aufgehoben.
2. Das Regulativ ist aus der Bernischen Systematischen Gesetzesammlung zu entfernen (BSG 282.311).

Bern, 16. Dezember 1996

Im Namen  
der kantonalen Aufsichtsbehörde  
Der Präsident: *Hofer*  
Der Sekretär: *Joss*